

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 23 GkG NRW

über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den

zuständigen Behörden

1. Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,

- im Folgenden „ZV VRR“ genannt -

2. Stadt Dortmund als Eigentümergebietskörperschaft

- im Folgenden auch „kommunaler Aufgabenträger“ oder „Stadt“ genannt –

- und gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen

Dienstleistungsaufträgen nach § 8a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit

Art. 5 VO 1370/07 und § 108 GWB

Präambel

- A. Für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind gemäß § 3 Absatz 1 ÖPNVG¹ die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. In § 3 Absatz 1 ÖPNVG heißt es wörtlich:

„Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte...“

Gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG sind die Aufgabenträger zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/07². In § 3 Absatz 2 ÖPNVG heißt es wörtlich:

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG)

² Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates i. d. Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (VO 1370/07)

„Die Aufgabenträger sind in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 VO 1370 nach Art. 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, sofern Bundesrecht dem nicht entgegensteht.“

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte im hier maßgeblichen Kooperationsraum haben zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ÖPNV nach den Regularien des ÖPNVG und des GkG NRW³ den ZV VRR gebildet.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG wiederum waren die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG verpflichtet, von der Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV“ die Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ delegierend auf den ZV VRR zu übertragen. Dieser Verpflichtung sind die Kreise und kreisfreien Städte mit der Übertragung der Aufgaben auf den bereits seit 1979 bestehenden ZV VRR im Jahre 1996 nachgekommen, auch die Stadt.

Damit ist der ZV VRR zuständige Behörde für den Wirkungskreis „SPNV“.

- B. Somit verbleibt bei den Aufgabenträgern nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG die Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“. § 5 Absatz 3a ÖPNVG bezeichnet diese Teilaufgabe als „straßengebundenen ÖPNV“.

Diese Aufgabenträger sind damit u.a. zuständig für

- die lokale Verkehrsplanung,
- die Festlegung des ÖSPV-Leistungsangebots und dessen Qualitätsstandards,
- die Art und Weise der Leistungserbringung,
- der Auswahl des Vergabeverfahrens und des Verkehrsunternehmens, der Finanzierung und
- die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 ÖPNVG.

Der Begriff „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ ist in Art. 2 Buchst. I) VO 1370/07 legal definiert. Danach bezeichnet der Ausdruck

„einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.....“

Demnach kann der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus einem oder mehreren rechtsverbindlichen Akten bestehen.

Nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/07 kann die zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewähren.

³ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag beinhaltet insbesondere (unabhängig von seiner konkreten Rechtsform und Ausgestaltung) die zwei Kernbestandteile:

- Räumliche und sachliche Tätigkeitsbeschreibung (= Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen)
- Ausgleichsleistungen (= Definition der Ausgleichsparameter sowie der ggf. gewährten ausschließlichen Rechte)

C. Von dieser oben kraft Gesetzes verbliebenen Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ haben die lokalen Aufgabenträger dem ZV VRR wiederum delegierend die Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖSPV“ übertragen (siehe § 5 der Zweckverbandsatzung).

Die den Städten und Kreisen als Aufgabenträger für den ÖSPV gesetzlich obliegende Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ umfasst neben den unter B beschriebenen Aufgaben (Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Festlegung des ÖSPV-Leistungsangebots einschließlich Linienverläufe, Takte, Fahrzeuge, Qualitätsstandards, Haltestellen) insbesondere die Festlegung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Finanzierung dieser so festgelegten ÖSPV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Insofern ist die Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ in zwei unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche horizontal geteilt und zum Teil an den ZV VRR delegiert:

- Die Teilaufgabe „Festlegung des Leistungsangebots und der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ verbleibt in der Zuständigkeit der Kreise und Städte.
- Die Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ wurde dem ZV VRR als Finanzierungs-(sicherstellungs)-verantwortung übertragen.

D. Die Stadt Dortmund als Mitglied des ZV VRR hat diesem in den Jahren 1999 und 2010 im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG und § 5 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) die o.a. Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ übertragen.

E. Die Stadt Dortmund beabsichtigt für die Sicherstellung der sog. H-Bahn-Verkehrsleistung, eine Direktvergabe an das eigene Verkehrsunternehmen Dortmunder Stadtwerke AG im Wege eines In-House-Geschäfts nach § 108 GWB⁴ vorzunehmen. Die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 1 PBefG⁵ i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 VO 1370/07 i.V.m. § 108 Abs. 1 und 2 GWB im Wege eines In-House-Geschäfts setzt eine gemeinsame Kontrolle der zuständigen Behörde/-n über das jeweilige kommunale Verkehrsunternehmen voraus.

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

⁵ Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Diese ist im VRR nicht gegeben, da der ZV VRR keine Kontrollrechte in diesem Sinne hat und auch nicht erhalten soll. Dazu ist erforderlich, dass die Stadt Dortmund zumindest in Teilbereichen die bisher delegierend übertragene Zuständigkeit – soweit gewünscht unter Aufrechterhaltung einer mandatierenden Übertragung - zurücknimmt. Im Einzelnen:

Die Beendigung der Aufgabenübertragung ist in § 21 Abs. 1 bis 4 ZVS geregelt:

„(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise einseitig beenden.

(2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.

Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gem. Abs. 2 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.

(4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendet wird (Widerruf).

Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Vorstandsvorsitzer gegenüber zu erklären.

§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.

Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.“

Die Stadt Dortmund hat sich mit Ratsbeschluss vom 26.09.2024 gegen eine vollständige Beendigung der Aufgabenübertragung bezogen auf das H-Bahn-System ausgesprochen und entschieden, gemäß § 21 Absatz 4 ZVS die delegierende Übertragung bezogen auf das H-Bahn-System zu beenden (Widerruf), bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien.

Die Vertragspartner sind sich einig, mit dieser Vereinbarung diesen Ratsbeschluss umzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner zu regeln.

Bezogen auf die im übrigen im Stadtgebiet Dortmund belegenden ÖSPV-Verkehre bleibt die in den Jahren 1999 und 2010 im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG und § 5 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) vorgenommene Übertragung der o.a. Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ von der Stadt Dortmund auf den ZV VRR unverändert bestehen.

F. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind der Widerruf der delegierenden Aufgabenübertragung gemäß § 21 Abs. 4 ZVS sowie die mandatierende Aufgabenübertragung an den ZV VRR im Bereich des ÖSPV spezifisch bezogen auf das H-Bahn-System nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die Vertragspartner erklären zudem, sich gegenseitig in den ihnen jeweils obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des ÖSPV bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖSPV insbesondere auch in Bezug auf das H-Bahn-System zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des ZV VRR und der VRR AöR, insbesondere die Prüfung und Feststellung der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit der Zahlungen im VRR-System, durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Gleiches gilt für die von Seiten der Stadt Dortmund in den Jahren 1999 und 2010 vorgenommene delegierende Aufgabenübertragung gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG und § 5 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) der Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ bezogen auf den im übrigen im Stadtgebiet Dortmund belegenen ÖSPV

§ 2 Widerruf durch die Stadt Dortmund

- (1) Die Stadt erklärt hiermit den Widerruf gem. § 21 Abs. 4 ZVS bezogen auf das H-Bahn-System. Sie beendet damit bezogen auf das H-Bahn-System die delegierende Übertragung der Aufgaben „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 ZVS)“ und die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ZVS)“ auf den ZV VRR.
- (2) Um weiterhin eine Aufgabenerledigung durch den ZV VRR auch bezogen auf das H-Bahn-System zu ermöglichen, wird die Stadt nach näherer Maßgabe von § 4 die vormals delegierten Aufgaben unter Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien mandatierend auf den ZV VRR übertragen.

§ 3 Rechtsstellung der Vertragspartner betreffend das H-Bahn-System nach dem Widerruf

- (1) Der ZV VRR ist betreffend das H-Bahn-System und in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der Stadt Dortmund nach § 5 Absatz 2 Zweckverbandsatzung (ZVS) i.V.m. § 5 Abs. 3a ÖPNVG, §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 GkG NRW auch nach erfolgtem Widerruf der Stadt Dortmund betreffend die Teilaufgaben der Finanzierungszuständigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZVS (vgl. § 2) bezogen auf das H-Bahn-System weiterhin unverändert insbesondere zuständig für
1. Die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 ZVS).
 2. Die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift (§ 5 Abs. 2 Nr. 3a ZVS).
 3. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinie sowie sonstiger in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 ZVS erforderlicher Richtlinien (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 ZVS).
 4. Die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, den damit ggf. verbundenen Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO 1370/07 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/07) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO 1370/07.
 5. Die Schlichtung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG.
 6. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
 7. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07.
 8. Die Ermittlung, Prüfung, Feststellung und verbindliche Mitteilung des von der Stadt Dortmund zu berücksichtigenden beihilferechtlich höchstzulässigen Ausgleichsbetrags (Überkompensationsgrenze) einschließlich entsprechender Änderungsmitteilungen in Umsetzung des von der Stadt erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse des ZV VRR sowie der VRR-Finanzierungsrichtlinien.
- (2) Die Stadt Dortmund ist als Aufgabenträger betreffend den ÖSPV und in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der Stadt Dortmund gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG sowie zuständige örtliche Behörde nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG i.V.m. der VO 1370/07 und unter Berücksichtigung der auch nach dem Widerruf gem. § 2 unverändert fortbestehenden Aufgabenübertragung auf den ZV VRR (vgl. § 3 Abs. 1) bezogen auf das H-Bahn-System u.a. zuständig für

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO 1370/07, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften. Dies umfasst die
 - a) objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
 - b) Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - c) Erteilung und Umsetzung der rechtsverbindlichen Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und
 - d) Finanzierung der mittels Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
 2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von straßengebundener ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO 1370/07 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften,
 3. Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebots innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft unter Beteiligung der betroffenen ÖSPV-Unternehmen sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
 4. Festlegung der konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) VO 1370/07 und der Inhalte des konkreten öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Leistungsangebot) sowie die diesbezüglichen Abstimmungen mit mitbedienten bzw. benachbarten Verbandsmitgliedern,
 5. Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe (wie insbesondere der Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle) über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
 6. Herbeiführung der entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen Vertretungskörperschaften einschließlich der Beschlussfassung über die Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO 1370/07.
- (3) Die vom Zweckverband VRR einzubindende VRR AöR ist kraft ihrer Satzung als Verbundorganisation zuständig und verantwortlich für die Gewährleistung von integrierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Sinne von Art. 2 Buchst. m) VO 1370/07 im geografischen Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und sorgt in diesem Zusammenhang insbesondere für einen einzigen Informationsdienst, eine einzige Fahrausweisregelung und einen einzigen Fahrplan.

Die VRR AöR wirkt im geografischen Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖSPV hin, insbesondere auf die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarif, auf ein koordiniertes

Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

Zur Sicherstellung einer einzigen Fahrausweisregelung bildet die VRR AÖR gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG einen einheitlichen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen.

Zur Sicherstellung eines einzigen Informationsdienstes sowie einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme hält die VRR AÖR insbesondere ein eigenes Auskunftssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AÖR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeinheitliche Standards in Form von Richtlinien.

Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV im geografischen Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr sorgt die VRR AÖR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren (Anschlussicherung), für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV, sowie im Verbundgebiet für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV.

§ 4 Mandatierende Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt mandatiert den ZV VRR gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Fall 2. GkG NRW hiermit mit der Vorbereitung und – mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c) – Durchführung aller durch die Stadt in ihrer Funktion als Aufgabenträger und zuständiger Behörde erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadt nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 dieser Vereinbarung. Bezüglich der Durchführung der Finanzierung umfasst dies insbesondere die
1. Ermittlung des Finanzierungsbeitrags der mitbedienten Aufgabenträger auf Basis der lokalen Anhörungsgespräche zwischen der Stadt und den mitbedienten Aufgabenträgern;
 2. Durchführung der notwendigen Abstimmung mit den mitbedienten Aufgabenträgern.

Die im Übrigen bereits gem. § 5a ZVS mandatierend auf den ZV VRR übertragenen Aufgaben bleiben hiervon grundsätzlich unberührt. Eine Ausnahme gilt für den § 5a Abs. 1 Nr. 6 ZVS. Dieser wird auf Grund des Widerrufs nach § 2 dieser Vereinbarung dergestalt angewendet, als dass der ZV VRR die Stadt Dortmund bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren nach Kräften unterstützt.

- (2) Der ZV VRR kann sich nach Maßgabe des § 7 ZVS zur Wahrnehmung der nach Abs. 1 von der Stadt Dortmund mandatierend übertragenen Aufgaben der VRR AÖR bedienen.
- (3) Die Stadt Dortmund bevollmächtigt den ZV VRR bzw. die VRR AÖR (vgl. Abs. 2) Erklärungen, Rechtsakte o.ä. im Zusammenhang mit den nach dieser Vereinbarung

mandatierend übertragenen Aufgaben nach erfolgter Abstimmung gem. der nachfolgenden Absätze auch gegenüber Dritten (insb. ausgewählten Betreibern und mitbedienten Aufgabenträgern) im Namen der Stadt Dortmund als zuständigem Aufgabenträger abgeben zu können. Der ZV VRR nimmt diese Bevollmächtigung und trägt dafür Sorge, dass die VRR AöR die Bevollmächtigung ebenfalls annimmt und der Stadt die Annahme der Bevollmächtigung mittels entsprechendem Schreiben formal bestätigt.

Im Rahmen der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffend das H-Bahn-System an den vorgesehenen internen Betreiber wird das Vertretungsverhältnis im Außenverhältnis wie folgt dargestellt:

„Stadt Dortmund, vertreten durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, dieser wiederum vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, handelnd als Gruppe von Behörden nach Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,“

- (4) Alle im Rahmen der mandatierenden Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung vom ZV VRR bzw. von der VRR AöR zu erlassenden Rechtsakte im Verhältnis zu dem von der Stadt ausgewählten Betreiber sind vor Erlass mit der Stadt auf elektronischem Weg abzustimmen. Dazu gehören auch alle sonstigen rechtsverbindlichen Vorgänge und Schreiben im Rahmen des Vergabeverfahrens. Die Stadt benennt hierzu einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Details der Abstimmung werden diese Vertragspartner gesondert verabreden, soweit Bedarf dazu bestehen sollte.
- (5) Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des nach Absatz 4 abzustimmenden Vorgangs bei der Stadt keine Reaktion seitens der Stadt gegenüber dem ZV VRR, sind ZV VRR bzw. VRR AöR befugt, den Rechtsakt zu erlassen bzw. das Verwaltungs- oder Vergabeverfahren fortzusetzen bzw. so vorzugehen, wie von ihnen gegenüber der Stadt vorgeschlagen. Bei vom ZV VRR oder der VRR AöR geltend gemachte Eilbedürftigkeit verkürzt sich die vorgenannte Frist auf drei Arbeitstage. Der Tag des Zugangs des Abstimmungsersuchens bei der Stadt zählt für die Fristberechnung mit. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind alle Werktage mit Ausnahme von Samstagen.
- (6) § 18 ZVS ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass der ZV VRR bei der Wahrnehmung der Finanzierungsaufgabe mandatierend für den kommunalen Aufgabenträger tätig wird. Die weiteren Regelungen der ZVS werden im Verhältnis der Vertragspartner analog angewendet. Die Vorgaben des von der Stadt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind zu beachten.
- (7) Die übrigen Bestimmungen der Zweckverbandssatzung in Zusammenhang mit der Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, insbesondere §§ 19, 19a, 19b, 19c, 20, 21, 22, 23 ZVS bleiben von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt bzw. werden unter Beachtung des Widerrufs und der mandatierten Aufgabenübertragung entsprechend angewendet. Der Gewährung einer zusätzlichen angemessenen Entschädigung gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW durch die Stadt an den ZV VRR und/oder die VRR AöR bedarf es insoweit nicht.
- (8) Die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragspartner bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Auch bleiben die Rechte und Pflichten an den nach dieser

Vereinbarung mandatorisch übertragenen Aufgaben der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt (§ 23 Abs. 2 GkG NRW).

§ 5 Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften

Im Übrigen vereinbaren die Stadt und der ZV VRR nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung und der Satzung der AöR eine enge Zusammenarbeit im Bereich des straßengebundenen ÖPNV. Alle Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des straßengebundenen ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Vertragspartner auszuüben.

§ 6 Finanzierung / Entschädigung

- (1) Die Entschädigung für die nach § 4 Abs. 1 mandatorisch übertragene Aufgabenwahrnehmung durch den ZV VRR betreffend das H-Bahn-System ist über die Regelungen zur Wirtschaftsführung und Finanzen gem. Abschnitt 6 der ZVS abgedeckt. Diese Systematik der Refinanzierung entsprechend der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung bereits langjährig bewährten Praxis stellt insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i. S. d. § 23 Abs. 4 GkG NRW dar.
- (2) Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner seine Verwaltungskosten und Kosten für Verfahren, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, selbst. Die Beauftragung externer Berater ist zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Im Falle einer Beauftragung ist eine Verständigung über die Kostenübernahme herbeizuführen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Stadt und der ZV VRR beauftragen und bevollmächtigen die VRR AöR, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten mit Wirkung zum Laufzeitende des von der Stadt Dortmund erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende der jeweils von der Stadt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrags betreffenden Mitteilungen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung aller Vertragspartner wirksam.
- (4) Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.
- (5) Stadt und ZV VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung. Die Stadt ist verpflichtet, der Dortmunder Stadtwerke AG eine Fotokopie der Vereinbarung unverzüglich nach deren allseitiger Unterzeichnung zu übermitteln und sie über die erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung zu informieren. Der ZV VRR übernimmt eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der VRR AöR.

Ort, Datum

Ort, Datum

Zweckverband VRR

Stadt Dortmund

Ort, Datum

ENTWURF